

Norddeutsche Angelegenheiten, die in früheren Jahren noch im Norden Sachsens oder wenigstens in Goslar behandelt worden waren, stehen jetzt bereits in Fulda zur Beratung an, das überhaupt in staufrischer Zeit die einzige Reichsabtei mit Pfalzfunktionen ist⁶⁶. Mitte Juli 1231 werden hier Urkunden in Angelegenheiten des Magdeburger Erzbistums und des Bistums Hildesheim erlassen, die auf einen Hoftag in norddeutschen Angelegenheiten schließen lassen⁶⁷.

Das Ende der weitgehend unbestrittenen Herrschaft Heinrichs (VII.) kündigt sich schließlich mit jenen *incendia et rapine plurimae in Suevia* an, von denen die Schäftlarnner Annalen zum Jahre 1231 berichten⁶⁸ und dererwegen der König im Herbst einen Hoftag in Augsburg abhält⁶⁹. Die Vermutung liegt nahe, in diesen auf den Süden des Königreiches beschränkten Unruhen einen Reflex auf den Tod Herzog Ludwigs zu sehen, der unter ungeklärten Umständen am 16. September in Kelheim ermordet worden war und dessen Ermordung überwiegend mit Friedrich II. in Zusammenhang gebracht wurde⁷⁰. Jedoch scheint es gelungen zu sein, durch die Anwesenheit des Königs die Unruhen zu befrieden, denn von Fortsetzungen der Landfriedensbrüche liegen keine Nachrichten mehr vor. Heinrich (VII.) konnte sich vielmehr zu einem mindestens zweiwöchigen Weihnachtsaufenthalt nach Hagenau begeben, der nicht von Unruhen beeinflusst gewesen zu sein scheint⁷¹.

Freilich hatte der Kaiser die Unruhen und andere, wie es scheint, mehr konzeptionelle Differenzen zu seinem Sohn zu Anlaß genommen, ihn nach Italien zu zitieren. Die Nachricht wurde Heinrich (VII.) vom kaiserlichen Hofkanzler, dem Bischof Siegfried von Regensburg, etwa Mitte März in Augsburg überbracht⁷². Unmittelbar darauf begab sich der König auf die Reise nach Süden und traf schon vor Ostern

66) Hans-Peter W e h l t, Reichsabtei und König (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28, 1970) S. 327.

67) Anders, wenig überzeugend: BFW 4209a.

68) Annales Scheftlarienses maiores, hg. von Philipp J a f f é, MGH SS 17 (1861) S. 339.

69) BFW 4217a–4219.

70) S p i n d l e r (wie Anm. 47) S. 35. – Vgl. zur Sache auch Winkelmanns Feststellung in BFW 11104a: „So lange wir die geschichte uns nicht selbst nach belieben machen, sondern so lange wir solche auf glaubwürdige zeugnisse für wahr annehmen, muss, meine ich, hiernach kaiser Friedrich als muthmasslicher urheber des mords gelten.“

71) BFW 4221–4224, N 565.

72) BFW 4227a.